

## GROSSE ORGANISATIONEN

Grosse schweizerische Organisationen dürfen die Rechnungslegungsvorschriften des RRG nicht anwenden. Sie haben zwingend entweder die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER), die International Accounting Standards (IAS), die Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP) oder die Rechnungslegungsvorschriften eines EWR-Landes anzuwenden. Diese Rechnungslegungsstandards werden als allgemein anerkannte Regelwerke bezeichnet. Die Regelwerke dürfen (freiwillig) auch von kleinen und mittelgrossen Organisationen angewendet werden.

Das RRG geht davon aus, dass die genannten Regelwerke mit den Vorschriften des RRG kompatibel sind. Im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Regelwerke wird aber dennoch gefordert, dass durch die Anwendung eines Regelwerkes die wesentlichen Anforderungen des RRG nicht unterlaufen werden. Wo die Regelwerke Wahlmöglichkeiten einräumen, ist zudem diejenige Möglichkeit zu wählen, die dem RRG am ehesten entspricht. Ist aufgrund der Vorschriften eines Regelwerkes eine Abweichung zum RRG zwingend, sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.

Die den ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen unterworfenen liechtensteinischen Unternehmen dürfen allgemein anerkannte Regelwerke nur insoweit anwenden, als sie nicht in Widerspruch zu den Rechnungslegungsvorschriften des PGR stehen. Die EU-Richtlinien über die Rechnungslegung, die aufgrund des EWR-Abkommens in den genannten Vorschriften des PGR umgesetzt werden mussten, lassen die Anwendung von nicht in Übereinstimmung mit ihnen stehenden Bestimmungen der allgemein anerkannten Regelwerke nicht zu.

Aufgrund der in der Schweiz und in Liechtenstein vorgesehenen Regelungen dürfte (beispielsweise) eine schweizerische Aktiengesellschaft nach den neuen, für die Rechtsform der AG geltenden Vorschriften des PGR Rechnung legen. Da im PGR, anders als im RRG, aber eine